

BÜV-ZERTIFIZIERUNG NRD-OST GMBH

Paradiesstraße 208
12526 Berlin

Schlichtungs- und Schiedsordnung

- 1** Gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle ist Einspruch zulässig. Der Einspruch muss mit Gründen versehen binnen 4 Wochen nach Erhalt der Maßnahme schriftlich der Zertifizierungsstelle zugegangen sein, die den Erhalt des Einspruchs dem Einspruchsführer bestätigt. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Zertifizierungsausschuss. Einreichung, Untersuchung und Entscheidung von Einsprüchen führen nicht zu Benachteiligungen des Einspruchsführers. Die Zertifizierungsstelle benachrichtigt den Einspruchsführer über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchsverfahrens.

- 2** Gegen die Entscheidung des Zertifizierungsausschusses über eine Aussetzung der Zertifizierung/den Entzug des Zertifikats ist die sofortige Beschwerde an die DAkkS zulässig. Können von der DAkkS Beschwerden nicht in Verhandlungen mit beschwerdeführenden Stellen ausgeräumt werden, wird ein Schlichtungsausschuss eingesetzt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle, die einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Verordnung des Staates zum Gegenstand hat, und das Schiedsgericht der DAkkS ordnet die sofortige Vollziehung wegen Überwiegen öffentlichen Interesses besonders an.